Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GES)

Lesefassung unter Berücksichtigung
der Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GES) vom 02.09.2009
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 24.09.2009)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich
§ 2 Grundstück, Grundstückseigentümer, Berechtigte, Verpflichtete
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Einleitungsverbot
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8 Ausführung, Betrieb, Unterhaltung der Grubenentwässerungsanlagen
§ 9 Entleerung der Grubenentwässerungsanlage
§ 10 Gebühren
§ 11 Anzeigepflicht
§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 13 Haftung
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Inkrafttreten/Außerkrafttreten
Anlage 1 zur Grubenentwässerungssatzung

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Der Zweckverband betreibt die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen (Grubenentwässerungsanlagen) im Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Michendorf (mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst) und Gemeinde Nuthetal (mit den Ortsteilen Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Philippsthal, Saarmund und Tremsdorf, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Nudow) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen umfasst

1. die Entleerung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben,

2. die Entleerung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen,

3. die Beförderung des entnommenen Fäkalwassers oder Fäkalschlamms zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung von Fäkalwasser oder Fäkalschlamm,

4. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung oder Behandlung von Fäkalwasser oder Fäkalschlamm,

5. die Fortleitung oder Behandlung von Fäkalwasser oder Fäkalschlamm.

Zur Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.

Bedient sich der Zweckverband zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen eines Dritten, gehören zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung auch die im Eigentum des Dritten stehenden oder von dem Dritten betriebenen oder unterhaltenen Einrichtungen und Anlagen.

(3) Das Ausbringen von Fäkalwasser oder Fäkalschlamm aus den Grubenentwässerungsanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken ist unzulässig.

(4) Grubenentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung zu errichten.

Sie müssen nach den geltenden Regeln der Abwassertechnik und nach den Vorschriften dieser Satzung betrieben werden.

(5) Der Zweckverband führt ein Kataster über die Grubenentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet.

§ 2 Grundstück, Grundstückseigentümer, Berechtigte, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus auf sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) anzuwenden.

Nutzungsberechtigte sind auch die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser.

2. **Grubenentwässerungsanlagen** sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

3. **Abflusslose Sammelgruben** sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die nachfolgende Entsorgung des Schmutzwassers durch den Zweckverband zur Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.

4. **Kleinkläranlagen** sind Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m^3 Schmutzwasser pro Tag, die die Anforderungen an die Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

5. **Fäkalien** sind Fäkalwasser und Fäkalschlamm.

6. **Fäkalwasser** ist gesammeltes Schmutzwasser in abflusslosen Sammelgruben.

7. **Fäkalschlamm** ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen weiterzubehandeln ist (nicht separierter Klärschlamm).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine Grubenentwässerungsanlage im Sinne des § 3 Ziff. 2 betrieben wird, ist berechtigt, vom Zweckverband die Entleerung seiner Anlage und die Übernahme ihres überlassungspflichtigen Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt auch für schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter oder Pächter eines Grundstücks, auf dem eine Grubenentwässerungsanlage betrieben wird.

(2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Übernahme der Fäkalien technisch, rechtlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, oder wenn ein Einleitungsverbot nach § 5 besteht.

§ 5 Einleitungsverbot

(1) In die Grubenentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder in seiner Beschaffenheit ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die geeignet sind, den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Grubenentwässerungsanlage nachteilig zu beeinträchtigen,

b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Fäkalwasser- bzw. Fäkalschlammentsorgung eingesetzten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu gefährden, zu beschädigen oder zu zerstören,

c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,

d) Stoffe, die geeignet sind, bei der ordnungsgemäßen Benutzung oder Entleerung Personen zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,

e) Stoffe, die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können,

f) Niederschlagswasser.

(2) Die Einleitung ist ferner dann unzulässig, wenn das eingeleitete Schmutzwasser nach seiner Beschaffenheit die in der Anlage 1 dieser Grubenentwässerungssatzung genannten Grenzwerte überschreitet.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder nach § 4 Absatz 1 zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigte ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenentwässerungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Auf Grundstücken, die an die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenentwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grubenentwässerungsanlage zuzuleiten.

Das in abflusslosen Sammelgruben enthaltene Fäkalwasser und der in Kleinkläranlagen enthaltene nicht separierte Klärschlamm ist durch den Zweckverband entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer und jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Zweckverband kann einen nach § 6 zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Sind für ein Grundstück mehrere Personen zum Anschluss und zur Benutzung verpflichtet, wirkt die einem zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten erteilte Befreiung auch gegenüber allen anderen zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten.

§ 8 Ausführung, Betrieb, Unterhaltung der Grubenentwässerungsanlagen

(1) Die Grubenentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Weitergehende Anforderungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Grubenentwässerungsanlagen müssen auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie für die vom Zweckverband durchgeführte Entleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind und entleert werden können.

Die Anlage muss frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können.

Die Abdeckungen der Gruben müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

(3) Der Zweckverband kann verlangen, dass der zum Anschluss Verpflichtete die Dichtheit der Grubenentwässerungsanlage überprüfen lässt und die Dichtheit der Grubenentwässerungsanlage nachweist.

Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachkundigen Unternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen.

Zum Nachweis der Dichtheit hat der zum Anschluss Verpflichtete dem Zweckverband das Protokoll über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach Satz 2 vorzulegen.

(4) Wenn der Zustand der Grubenentwässerungsanlage den Anforderungen nach Absatz 2 nicht entspricht, hat der Grundstückseigentümer Mängel nach Aufforderung durch den Zweckverband zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 9 Entleerung der Grubenentwässerungsanlage

(1) Die Entleerung der Grubenentwässerungsanlage ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Herstellerhinweise vorzunehmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Entleerung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entleerung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle.

(3) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete beauftragt bei Bedarf den Zweckverband, die Grubenentwässerungsanlage zu entleeren und das Räumgut einer Schmutzwasserbehandlung zuzuführen.

(4) Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben hat der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete rechtzeitig auf der Grundlage des Schmutzwasseranfalls bei dem Zweckverband zu beauftragen. Die Beauftragung zur Entsorgung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Zweckverband die Entleerung rationell organisieren kann.

Die Entsorgung erfolgt spätestens am 3. Arbeitstag nach Beauftragung an den Tagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Wird die Entsorgung auf besondere Anforderung des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten an den Tagen von Montag bis Freitag in dem Zeitraum von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag durchgeführt (Havarie- und Notdienste), so erhebt der Zweckverband dafür eine Gebühr für Zusatzleistungen nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Zweckverbandes.

Ein Anspruch des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten auf Fäkalienentsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(5) Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Fäkalschlamms aus einer Kleinkläranlage richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage.

Sind dort keine Festlegungen getroffen, richten sich die Häufigkeit und der Umfang der Räumung nach den Bestimmungen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid.

Sind in der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis weitergehende Regelungen zu Häufigkeit und Umfang der Räumung des Fäkalschlamms getroffen, gehen diese Regelungen anderen Festlegungen vor.

Sind weder in einer wasserrechtlichen Erlaubnis noch in der bauaufsichtlichen Zulassung oder der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage Festlegungen zur Häufigkeit und zum Umfang der Räumung von Fäkalschlamm getroffen, ist der Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage durch den Zweckverband entsorgen zu lassen, wenn dies nach dem Ergebnis einer im Rahmen der regelmäßigen Wartung durchgeführten Prüfung des Schlammspiegels erforderlich ist.

Die Beauftragung zur Entsorgung erfolgt gleichfalls durch den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten.

(6) Die Grubenentwässerungsanlage ist für die Entleerung zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entleerung der Grubenentwässerungsanlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

(7) Der Zweckverband ist verpflichtet, die entnommenen Anlageninhalte gegenüber dem zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben neben Kundennummer und Datum der Entleerung auch Angaben zur Menge der entnommenen Fäkalien und zur Art der Fäkalien (Fäkalwasser oder Fäkalschlamm) zu enthalten.

(8) Die Grubenentwässerungsanlage ist nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in Betrieb zu nehmen.

(9) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Zweckverband, nach verlorenen Gegenständen im Anlageninhalt zu suchen oder danach suchen zu lassen. Darin aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10 Gebühren

(1) Der Zweckverband erhebt für die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen Beseitigungsgebühren sowie Gebühren für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Entleerung von

Grubenentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Zweckverbandes.

(2) Die Gebühren werden getrennt für die Entsorgung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm erhoben.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete hat dem Zweckverband das Vorhandensein, die erstmalige Errichtung, die Änderung sowie die Beseitigung einer Grubenentwässerungsanlage schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige einer vorhandenen Grubenentwässerungsanlage hat in einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Satzung zu erfolgen.

Wenn bereits nach bisher geltendem Satzungsrecht das Vorhandensein einer Grubenentwässerungsanlage beim Verband angezeigt worden ist, so besteht keine erneute Anzeigepflicht.

Die Anzeige der erstmaligen Errichtung einer Grubenentwässerungsanlage hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Grubenentwässerungsanlage zu erfolgen; die Anzeige der Änderung oder der Beseitigung einer Grubenentwässerungsanlage hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Bauarbeiten zur Änderung oder Beseitigung zu erfolgen.

Für die schriftliche Anzeige der erstmaligen Errichtung, der Änderung oder der Beseitigung einer Grubenentwässerungsanlage ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

(3) Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, der Hersteller, das Fassungsvermögen, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben.

Der Anzeige sind die erteilten bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen.

(4) Wechselt der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete, sind sowohl der bisherige als auch der neue zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete dazu verpflichtet, den Zweckverband über den Wechsel unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete ist verpflichtet, über seine Anzeigepflicht gemäß § 11 hinaus dem Zweckverband die zur Durchführung der Fäkalwasser- und Fäkalschlammbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Anlagengrundstück und der Grubenentwässerungsanlage zu gewähren.

Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis oder ein Schriftstück auszuweisen.

(3) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entleerung zu dulden.

§ 13 Haftung

(1) Die Haftung des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grubenentwässerungsanlage nach Vorschriften des Wasser- oder Baurechts wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

(2) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grubenentwässerungsanlage. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die Entleerung der Grubenentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Absatz 4 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(4) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentliche Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 3 Fäkalwasser oder Fäkalschlamm aus der Grubenentwässerungsanlage auf einem eigenen oder fremden Grundstück ausbringt oder ausbringen lässt,

2. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grubenentwässerungsanlagen anschließt und nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser der Grubenentwässerungsanlage zuleitet oder das in der abflusslosen Sammelgrube enthaltene Fäkalwasser oder den in einer Kleinkläranlage enthaltenen nicht separierten Klärschlamm nicht durch den Zweckverband entsorgen lässt,

3. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 trotz Aufforderung durch den Zweckverband Mängel an der Grubenentwässerungsanlage nicht beseitigt,

4. entgegen § 9 Absatz 6 die Grubenentwässerungsanlage nicht für die Entleerung zugänglich hält,

5. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 das Vorhandensein, die erstmalige Errichtung oder die Änderung einer Grubenentwässerungsanlage nicht innerhalb der Frist des § 11 Absatz 2 anzeigt,

6. entgegen § 12 Absatz 1 dem Zweckverband die zur Durchführung der Beseitigung von Fäkalschlamm oder Fäkalwasser erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

7. entgegen § 12 Absatz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt zu dem Anlagengrundstück oder der Grubenentwässerungsanlage zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung nicht gewährt,

8. entgegen § 12 Absatz 3 das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Grubenentwässerungsanlage nicht duldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 1.000,00 €.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“.

§ 15 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Grubenentwässerungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“(GES) vom 27. August 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29. August 2007 außer Kraft.

Anlage 1 zur Grubenentwässerungssatzung
Grenzwerte für Schmutzwasser aus Grubenentwässerungsanlagen

Schmutzwasser darf nur in die Grubenentwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe eingehalten werden.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf das Schmutzwasser im Zeitpunkt der Einleitung in die Grubenentwässerungsanlage.

Inhaltsstoff / Kenngröße	**Grenzwert**	**Bezeichnung**	**enthalten in Norm**
ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
absetzbare Stoffe (nach 15 min. abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon - TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
		Verfahren DIN EN 1189	DIN EN 1180
Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil 5
Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969	DIN EN ISO 11969
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6	DIN 38406 Teil 6
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961	DIN EN ISO 5961
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233	DIN EN 1233
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7	DIN 38406 Teil 7
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11	DIN 38406 Teil 11
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12	DIN EN 1483
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1	DIN 38409 Teil 1
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
LHKW (Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO 10301
Tierische und pflanzliche Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
Kohlenwasserstoffe			
- MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
- extrahierbare Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19